

Schaltung in den Schlußsatz der §. 220 aufgenommen werde? — Einstimmig Ja.

Referent Secretair D. Schröder: §. 221 lautet im Gesetzentwurf so: „Alle ausdrücklichen Hypotheken, alle durch Eintragung in das Consensbuch nach den Vorschriften des Mandats, die Aufhebung der stillschweigenden Hypotheken betreffend, vom 4. Juni 1829, §. 25 ff., und beziehentlich des Gesetzes zu Einführung mehrerer freisländischen, die Priorität der Gläubiger in Concursen und das Pfandrecht betreffenden gesetzlichen Bestimmungen in der Oberlausitz vom 25. Januar 1836, §. 55 ff. erlangte dingliche Rechte und alle Hülfrechte, die sich bei Anlegung des Grund- und Hypothekenbuchs noch ungelöscht in den Consens- oder sonstigen Gerichtsbüchern vorfinden, desgleichen alle aus gerichtlich bestätigten Veräußerungsverträgen oder letzten Willen herrührende, noch nicht erloschene Auszugsberechtigungen hat die Grund- und Hypothekenbehörde bei Anlegung des Grund- und Hypothekenbuchs Amts halber zu berücksichtigen, und in letzteres überzutragen.“ Die zweite Kammer beschloß einen Antrag in die ständische Schrift, der so lauten sollte: „Die Staatsregierung wolle zu Erleichterung des Geschäfts bei Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher sowohl, als zu Vermeidung der mit dem Hervorziehen alter, der Zeit ihrer Entstehung und den sonstigen Verhältnissen nach muthmaßlich in ihren Stämmen lange getilgter Hypothekar- und anderer dinglicher Rechte verbundenen Uebelstände für den Grundbesitz in der zu diesem Gesetze erlassen werdenden Ausführungsverordnung einen Zeitpunkt festsetzen, über welchen hinaus die amtliche Ermittlung solcher Rechte und deren Eintragung in die Grund- und Hypothekenbücher zu unterbleiben hat, sofern nicht jüngere, nach dieser Zeit sich auffindende urkundliche Nachrichten auf das Fortbestehen dieser Rechte hinweisen.“ Die erste Kammer ist diesem Antrage beigetreten, hat jedoch das Wort „Zeitpunkt“ vertauscht mit „Grenze“. Die Deputation kann nur anrathen, beizutreten, da dieser allgemeinere Ausdruck der hohen Staatsregierung bei Erwägung der gewünschten Maßregel mehr Spielraum läßt.

Präsident D. Haase: Ist die Kammer damit einverstanden, daß in dem von ihr beschlossenen Antrage das Wort „Zeitpunkt“ verändert werde in „Grenze“? — Einstimmig Ja.

Referent Secretair D. Schröder: Das waren die Differenzen bei dem ersten Gesetz der Hypothekenordnung. Bei dem Gesetzentwurf unter II., die stillschweigenden Hypotheken betreffend, ist nur eine einzige Differenz zwischen beiden Kammern. Sie findet sich bei §. 5. Diese lautet: „Soll die Eintragung in das Consensbuch (§. 4) auf Immobilien im Besitz eines Dritten geschehen, so bedarf es auf Seiten des dieselbe Suchenden des Nachweises, daß der persönliche Schuldner die Immobilien zu einer Zeit besessen habe, zu welcher das Verhältniß, worauf die stillschweigende Hypothek beruht, schon bestanden hat. Dem dritten Besitzer stehen dann in Bezug auf die rechtliche Ausführung seiner Einwendungen dieselben Befugnisse zu, wie nach den Bestimmungen des Mandats vom 4. Juni 1829 und des Ge-

setzes vom 25. Januar 1836 dem persönlichen Schuldner. — Insbesondere kann er aber auch verlangen, daß das Eingetragene wieder gelöscht werde, wenn der persönliche Schuldner selbst Immobilien besitzt, durch welche die eingetragene Forderung schon hinreichend sichergestellt ist, oder doch durch Eintragung in das Consensbuch, wäre dieselbe zur rechten Zeit (§. 4) gesucht worden, hätte sichergestellt werden können, und insoweit solches der Fall ist.“ Die zweite Kammer beschloß, dem dritten Satze eine andere Fassung zu geben, um eine größere Deutlichkeit zu erzielen. Diese Fassung sollte lauten: „Insbesondere ist er aber auch, wenn der persönliche Schuldner selbst Immobilien besitzt, durch welche die eingetragene Forderung ganz oder zum Theil schon hinreichend sichergestellt ist, oder doch durch Eintragung in das Consensbuch, wäre dieselbe zur rechten Zeit (§. 4) gesucht worden, hätte sichergestellt werden können, zu verlangen berechtigt, daß das Eingetragene beziehentlich zu dem Betrage, zu welchem Ersteres der Fall ist, wieder gelöscht werde.“ Die erste Kammer hat Anstoß genommen an den Worten „beziehentlich zu dem Betrage, zu welchem Ersteres der Fall ist“, und geglaubt, daß sie zu Mißverständnissen Anlaß geben könnten. Sie hat deshalb vorgeschlagen, sie mit den Worten „beziehentlich zu dem betreffenden Betrage“ zu vertauschen. Die Deputation kann nur anrathen, beizutreten, da diese Fassung noch deutlicher ist, als die von der zweiten Kammer angenommene.

Präsident D. Haase: Ist die Kammer mit der soeben vortragenen und von der ersten Kammer angenommenen Abaränderung der §. 5 des Gesetzentwurfs unter II. einverstanden? — Einstimmig Ja.

Das Protokoll über diese Verhandlung wird alsbald von dem Secretair Rothe verlassen, auf die Frage des Präsidenten von der Kammer einstimmig genehmigt und von den Abgg. Wend und Wehle mit unterzeichnet.

Präsident D. Haase: Wir werden nun übergehen zum Vortrage des Berichtes der dritten Deputation, die Wiedereinführung angemessener Strafen bei dem stuprum betreffend. Der Abg. D. Plagmann ist in dieser Sache Referent.

Referent Abg. D. Plagmann: Der Bericht der dritten Deputation lautet:

Der Armenverein zu Lichtenberg, Karl Traugott Fleischer und Genossen, beantragen in einer an die Ständeversammlung gerichteten, vom Herrn Abg. D. Schröder zu der seinigen gemachten und durch die dritte Deputation der zweiten Kammer überwiesenen Petition die Wiedereinführung angemessener Strafen auf den unerlaubten Umgang zwischen Manns- und Frauenpersonen und die Vorlegung eines diesfälligen Gesetzentwurfs, welcher eine Zusatzbestimmung zu dem Criminalgesetzbuche bilden würde.

Durch die bei der Armenverwaltung ihres Orts gemachten Erfahrungen glauben Petenten zu der Behauptung sich berechtigt, daß die in neuerer Zeit angeblich auf eine sehr auffällige Weise überhandgenommene Unsittlichkeit

1) eine Quelle des Pauperismus sei, indem mit den unehelichen Geburten auch die Ansprüche an die Armenver-